

VII. Auswärtiger Handel

Vorbemerkungen

1. Gesetzliche Grundlagen. Die Grundlagen der Statistik des auswärtigen Handels Deutschlands sind das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 109), die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften vom 9. Februar 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 137 ff.) und das Statistische Warenverzeichnis vom 1. Januar 1912 bzw. vom 1. Februar 1921 und vom 1. Oktober 1925. Hinzugekommen sind: die Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 9. Juli 1920, durch die den Aufgabepostanstalten die Eigenschaft statistischer Anmeldestellen beigelegt worden ist (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 128), die Verordnung über die Ausgestaltung der Statistik der Warenausfuhr vom 15. Januar 1919 nebst Ausführungsbestimmungen dazu (Reichsgesetzbl. S. 53 ff.), die im wesentlichen eine eingehendere Wertanmeldung als bisher vorschreibt, sowie die Verordnung über die Angabe des Herkunftslandes bei der Ausfuhr vom 15. Juli 1921 und die Verordnung über die Anmeldung des Wertes der eingeführten Waren vom 12. Februar 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 126). Die zuletzt genannte Verordnung, die Wertanmeldung für alle eingeführten Waren vorschreibt, wird jedoch nur teilweise angewandt. Für einen Teil der Waren wird trotz dieser Verordnung der Wert bei der Einfuhr nach wie vor geschätzt.

2. Geltungsgebiet. Geltungsgebiet der Handelsstatistik ist das deutsche Wirtschaftsgebiet. Zum deutschen Wirtschaftsgebiet gehörten bis zum Friedensvertrag von Versailles das deutsche Reichsgebiet (außer Helgoland und den badischen Zollausschlüssen), das Großherzogtum Luxemburg sowie die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

Seit dem Friedensvertrag von Versailles hat sich das deutsche Wirtschaftsgebiet gegenüber dem Umfang vor dem Kriege durch Gebietsabtretungen sowie das Ausscheiden Luxemburgs aus dem deutschen Zollverein erheblich verkleinert. Auch das Saargebiet gehört vorübergehend nicht zum deutschen Wirtschaftsgebiet.

3. Die Ergebnisse der deutschen Außenhandelsstatistik für die Jahre 1923 und 1924 sind infolge der Verwaltungsverhältnisse im besetzten Gebiet unvollständig. Der unmittelbare Verkehr des besetzten Gebiets mit dem Ausland fehlt sowohl in der Einfuhr wie in der Ausfuhr zum größten Teil.

4. In den nachstehenden Tabellen wird der auswärtige Handel als Gesamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.

Der Gesamteigenhandel umfaßt:

in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten Waren (ohne Rücksicht darauf, ob die Einfuhr in den freien Verkehr, auf Niederlagen, [Zollausschlüsse, Freibezirke, Zollniederlagen, Konten usw.], zur Veredelung oder nach Veredelung erfolgt);

in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland ausgeführten Waren (ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, von Niederlagen [Zollausschlüsse, Freibezirke, Zollniederlagen, Konten usw.], nach Veredelung oder zur Veredelung erfolgt).

Der Spezialhandel umfaßt:

die Einfuhr in den freien Verkehr aus dem Ausland, von Niederlagen (Zollausschlüsse, Freibezirke, Zollniederlagen, Konten usw.), die Einfuhr zur Veredelung (einschließlich der Be- oder Verarbeitung in den Zollausschlüssen) für inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbräuche, die Verbringung von ausländischen Waren als Schiffsbedarf für ausgehende deutsche Schiffe;

die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach dem Ausland einschl. der unter amtlicher Überwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Essigsäure, Leuchtmittel, Salz, Spielkarten, Tabak, Wein, Zucker, Zündwaren usw.), die Ausfuhr nach Veredelung für inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der in den Zollausschlüssen hergestellten Waren.

Der Unterschied zwischen dem Gesamteigenhandel und dem Spezialhandel ist also erheblich. Er bezieht sich in der Hauptsache auf die verschiedene Behandlung des Veredelungsverkehrs und des Niederlageverkehrs. Beim Veredelungsverkehr fehlen im Spezialhandel in der Einfuhr diejenigen Waren, die für Rechnung eines Ausländers zur Veredelung unter Zollüberwachung eingeführt worden sind sowie diejenigen, die nach Veredelung im Ausland wieder eingeführt worden sind; in der Ausfuhr fehlen diejenigen Waren, die nach zollamtlich überwachter Veredelung für Rechnung eines Ausländers ausgeführt sind, sowie die zur Veredelung im Ausland ausgeführten Waren. Hinsichtlich des Niederlageverkehrs enthält der Spezialhandel in der Einfuhr nur denjenigen Teil der auf Niederlagen gegangenen Waren, der von den Niederlagen entweder in den freien Verkehr oder in den Veredelungsverkehr, oder zum